

§ 132 StPO – Sicherheitsleistung, Zustellungsbevollmächtigter

Tatbestandsvoraussetzungen

Abs. 1:

- Beschuldigte hat in der BRD keinen ...
 - festen Wohnsitz (vgl. § 7 Abs. 1 BGB; Ort, an dem sich jemand ständig niederlässt) *oder*
 - festen Aufenthaltsort (Ort, an dem sich jemand freiwillig ständig oder längere Zeit aufhält)
- Dringender Tatverdacht (irgend-)einer Straftat
- Die Voraussetzungen für einen Haftbefehl (§ 112 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 2 StPO) sind nicht erfüllt
- Erwartung einer Geldstrafe als Hauptstrafe (keine Freiheitsstrafe)
- Maßnahme dient der Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens

Abs. 3:

- Der Beschuldigte befolgt die Anordnung nach Abs. 1 nicht
 - Keine (ausreichende) Leistung einer Sicherheit *oder*
 - Keine Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten

Rechtsfolgen

Abs. 1 Nr. 1:

- Leistung einer angemessenen Sicherheit für die zu erwartende Strafe einschließlich der Verfahrenskosten

Abs. 1 Nr. 2:

- Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten

Abs. 3:

- Beschlagnahme von Beförderungsmitteln und anderen Sachen, die dem Beschuldigten gehören und mitgeführt werden
- Durchsuchung des Beschuldigten sowie mitgeführter Sachen (auch Kfz) zwecks Auffindung in Beschlag zu nehmende Sachen

Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

Anordnung nach Abs. 1 gem. § 132 Abs. 2 StPO:

- Gericht
- Bei GiV:
 - Staatsanwaltschaft
 - Ermittlungspersonen der StA

Anordnung nach Abs. 3 gem. § 132 Abs. 3 i. V. m. § 98 StPO:

- Vgl. § 132 Abs. 2 StPO

Durchführungen nach § 132 Abs. 1 und 3 StPO:

- Staatsanwaltschaft
- Jeder Polizeibeamte

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- keine

Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 132 Abs. 1 S. 2 StPO: Entsprechende Anwendung von § 116a Abs. 1 StPO:
 - Sicherheitsleistung ist zu leisten durch: Bargeld, Wertpapiere, Pfandbestellung oder durch Bürgschaft
- § 132 Abs. 3 S. 2 StPO: Entsprechende Anwendung der §§ 94 und 98 StPO im Falle einer Beschlagnahme nach Abs. 3:
 - § 98 Abs. 2 S. 1 StPO: Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung binnen drei Tagen, wenn die Beschlagnahme ohne gerichtliche Anordnung erfolgte und wenn der Betroffene nicht anwesend oder ausdrücklich Widerspruch erhoben hat (bzw. ein erwachsener Angehöriger)
 - § 98 Abs. 2 S. 5 StPO: Belehrung des Betroffenen über sein Recht, dass er jederzeit eine gerichtliche Entscheidung beantragen kann
- § 107 S. 1 StPO: Aushändigung einer Mitteilung über Grund der Durchsuchung sowie der entsprechenden Straftat (auf Verlangen)
- § 107 S. 2 StPO: Aushändigung eines Verzeichnisses über die sichergestellten bzw. beschlagnahmten Gegenstände (auf Verlangen)
- § 109 StPO: Kenntlichmachung sichergestellter bzw. beschlagnahmter Gegenstände zur Verhütung von Verwechslungen

Sonstiges

- Die Vorschrift ist bei Ordnungswidrigkeiten gem. § 46 Abs. 1 OWiG entsprechend anwendbar.
- Dem Sinn nach gilt die Vorschrift nur für ausländische Beschuldigte, nicht aber für nicht sesshafte deutsche Staatsbürger.
- Eine formlose Sicherstellung gem. § 94 Abs. 1 StPO kommt nicht in Betracht.
- Die Verfahrenskosten bestimmen sich im Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 107 OWiG (grds. 5% der Geldbuße, mindestens jedoch 25€)
- Die Verfahrenskosten bestimmen sich im Strafverfahren nach Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes (ca. 140€, bei Strafbefehl 70€)